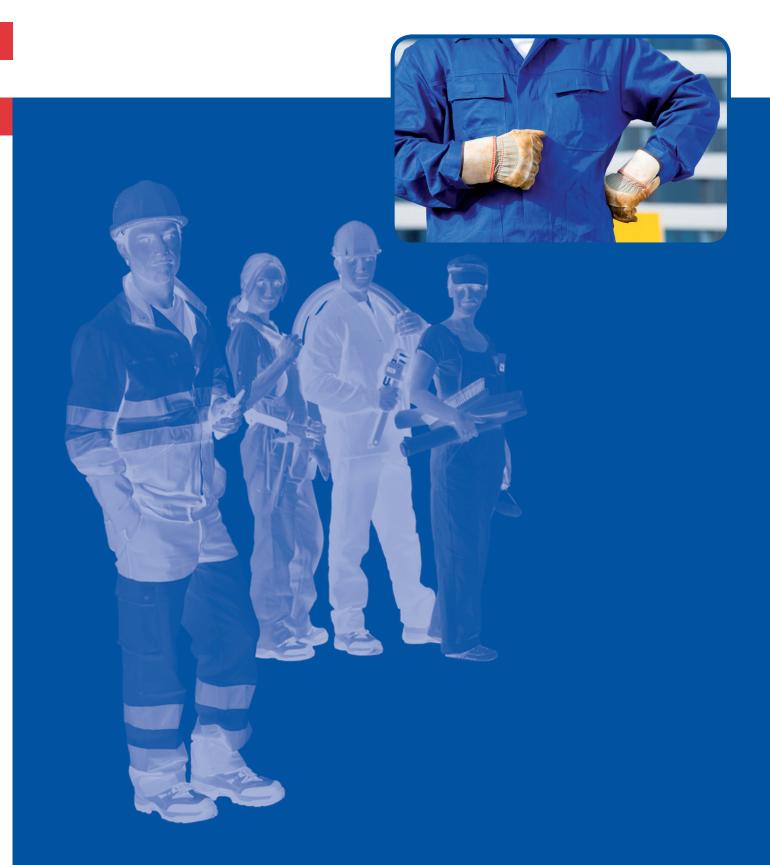


Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Textilprodukten



Im Rahmen des Projektes "Nachhaltige Beschaffung in Hessen" werden Leitfäden für folgende Produkt-/Dienstleistungsgruppen als Beschaffungs-/Einkaufshilfen zur Verfügung gestellt:

- 1. Bürobedarf
- 2. Bürogeräte mit Druckfunktion
- 3. Büromöbel
- 4. Computer und Monitore
- 5. Reinigungs(dienst)leistungen
- 6. Textilprodukte

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de



IMPRESSUM:

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden

Layout, Satz: Petra Baumgardt, Offenbach Fotos: © fotolia.com

Wiesbaden, 2015/2016





Dieser Leitfaden wurde unter der Leitung des Hessischen Competence Center-Zentrale Beschaffung-(HCC-ZB), Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden (Leitung: Herr Halm/Frau Ritter) mit Unterstützung der Berliner Energieagentur GmbH (BEA), Französische Straße 23, 10117 Berlin (Frau Hübner) im Sommer 2012 erstellt und in 2015/2016 durch das HCC-ZB mit Unterstützung der BEA überarbeitet.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige geschlechterspezifische Differenzierung, z. B. "Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" verzichtet. Entsprechend verwendete Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Textilprodukten

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung				
	1.1	Historie			
	1.2	Inhalt	∠		
2	Vorüberle	gungen zur Beschaffung			
3	Vergabeunterlagen				
	3.1	Eignungsprüfung des Bieters	(
	3.2	Leistungsbeschreibung			
	Ökologische Kriterien				
	3.2.1	Anforderungen an die Textilfasern	8		
	3.2.2	Anforderungen an die Textilbehandlung	10		
		3.2.2.1 Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften	10		
		3.2.2.2 Spezielle stoffliche Anforderungen in den Veredelungsprozessen	12		
	3.2.3	Gebrauchstauglichkeit	19		
	3.3	Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)	20		
	3.3.1	Verpackungen	20		
	3.3.2	Nutzerinformationen	21		
	3.3.3	Transport			
	3.3.4	3.3.4 Soziale Kriterien			
	3.3.5	3.3.5 ILO-Kernarbeitsnormen			
	3.3.6	Tariftreuepflicht/Mindestlohn			
	3.3.7	Umweltbezogenes Engagement			
	3.4	Nebenangebote			
4	Gütezeichen				
	4.1	Blauer Engel			
	4.2	EU Ecolabel			
	4.3	Oeko-Tex			
	4.4	Fairtrade Certified Cotton			
	4.5	Global Organic Textile Standard (GOTS)			
	4.6	BEST-Siegel			
	4.7	bluesign-Standard			
_	4.8	Naturland-Siegel			
5	_	vertung			
	5.1	Lebenszykluskostenanalyse			
_	5.2	Bewertungsmatrix			
6		ührung			
7	Sanktionen				
8	Schlusswort				
9	Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen				
10		n/Autoren des Leitfadens (August 2012)			
11 12	-	gverzeichnis			
13	Anhang	sverzeichnis			
	/ NI II I GI I I I I I I I I I I I I I I				

1 Einleitung

1.1 Historie

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen wurde u. a. eine "nachhaltige und faire Beschaffung" als Ziel formuliert. In dem Konzept "Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung" vom 29. April 2010 heißt es hierzu:

"Nachhaltigkeit ist mehr als eine modernisierte Umweltpolitik. Sie zielt auf einen Ausgleich der Bedürfnisse der heutigen Generationen mit den Lebensperspektiven künftiger Generationen (Stichwort: Generationengerechtigkeit) und verfolgt auch eine angemessene Balance zwischen den regional unterschiedlich verteilten Risiken und Chancen globaler Entwicklung (Stichwort: Entwicklungsgerechtigkeit)." In der Formulierung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung lautet die damit verknüpfte Handlungsperspektive, "heute und hier nicht auf Kosten der Menschen in anderen Regionen der Erde und auf Kosten zukünftiger Generationen zu leben". Dabei lassen sich drei miteinander verwobene Dimensionen unterscheiden:

- Die ökologische Nachhaltigkeit umschreibt das Ziel, Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dies umfasst den Erhalt der Artenvielfalt, den Klimaschutz, die Pflege von Kulturund Landschaftsräumen in ihrer ursprünglichen Gestalt sowie generell einen schonenden Umgang mit der natürlichen Umgebung.
- Die **ökonomische** Nachhaltigkeit stellt das Postulat auf, wirtschaftliches Handeln so auszurichten, dass es dauerhaft eine tragfähige Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet. Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung.
- Die **soziale** Nachhaltigkeit beschreibt soziale Gerechtigkeit und Partizipation als Gegenwartsaspekte und zielt auf die dauerhafte Sicherung der Existenzgrundlagen aller Menschen ab.

Ausgehend vom obigen Konzept wurde im August 2012 dieser Leitfaden erstellt, dessen Ziel es ist, diese drei Gesichtspunkte gleichermaßen bei der öffentlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Während die ersten beiden Punkte bei Ausschreibungen bereits teilweise thematisiert wurden, stellte insbesondere die Einbeziehung der dritten Dimension eine besondere Herausforderung dar. Mit der Aufnahme sozialer Kriterien in zukünftige Ausschreibungen hat das Land Hessen eine Vorreiterrolle übernommen bei der öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Die Verabschiedung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)¹ vom 19. Dezember 2014, das zum 1. März 2015 in Kraft getreten ist, versetzt Auftraggeber nunmehr in die Lage, einen großen Teil dieser Ansprüche rechtssicher umzusetzen.

Paragraph 3 HVTG regelt soziale, ökologische und innovative Anforderungen sowie Nachhaltigkeit:

"(1) Den öffentlichen Auftraggebern steht es bei der Auftragsvergabe frei, soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Diese Anforderungen sowie alle anderen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden.

2

¹ Vgl. www.absthessen.de/pdf/HVTG.pdf

- (2) Als soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen im Sinne des Abs. 1 können von den Unternehmen gefordert werden:
 - 1. die Berücksichtigung der Erstausbildung,
 - 2. die Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg,
 - 3. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
 - 4. die besondere Förderung von Frauen,
 - 5. die besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 - 6. die besondere Förderung von Menschen mit Behinderung,
 - 7. die Verwendung von fair gehandelten Produkten,
 - 8. ökologisch nachhaltige Produkte und
 - 9. innovativ orientierte Produkte und Dienstleistungen.
- (3) Als ökologische Anforderungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 7 und 8 kann die Einhaltung von Bedingungen bezüglich des Umweltmanagements und bezüglich der Umwelteigenschaften der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gefordert werden, wenn
 - das Umweltmanagement nach dem europäischen Umweltmanagement (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist,
 - 2. die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit geeigneten Umweltgütezeichen ausgezeichnet sind (Umwelteigenschaft).
- (4) Geeignet sind Gütezeichen im Sinne des Abs. 3 Nr. 2,
 - 1. die lediglich Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen,
 - 2. die auf objektiv nachprüfbaren und nicht diskriminierenden Kriterien basieren,
 - 3. die im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt wurden, an dem alle relevanten interessierten Kreise teilnehmen durften,
 - 4. die für alle Betroffenen zugänglich sind und
 - 5. deren Anforderungen von einem Dritten festgelegt wurden, auf den das Unternehmen, welches das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.
- (5) Andere Gütezeichen oder Nachweise, die bestätigen, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des geforderten Gütezeichens erfüllen, sind dem Gütezeichen gleichgestellt.
- (6) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber oder Besteller andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann, sofern das betreffende Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllen."

Der Leitfaden wurde dementsprechend sowie unter Einbezug sonstiger Entwicklungen in 2015/2016 aktualisiert.

1.2 Inhalt

Dieser Leitfaden befasst sich ausschließlich mit der nachhaltigen Beschaffung von Textilien wie

- Bekleidungstextilien und
- Heimtextilien (z. B. Handtücher, Bettwäsche und Gardinen).

Die Produktion textiler Artikel ist charakterisiert durch lineare Produktionsprozesse, die zum Teil eine räumlich, zeitlich und organisatorisch ausgeprägte Arbeitsteilung auf globaler Ebene aufweisen.² (Beispielsweise könnte eine komplexe textile Kette wie folgt verlaufen: Baumwollanbau in Indien, Garnspinnen in der Türkei, der Stoff wird in Taiwan gewebt und in Polen gefärbt, die Konfektionierung übernimmt eine Näherei in Bangladesch, anschließend erfolgt der Verkauf in Deutschland.³) Nicht zuletzt aus diesem Umstand resultiert eine Reihe von Rechts- und Umweltproblemen, die durch die unterschiedlichen nationalen Rechts- und Umweltauflagen in den verschiedenen Ländern bedingt sind.

Ziel der öffentlichen Beschaffung textiler Produkte ist es, weitere Anstöße zur Umsetzung der Nachhaltigkeit möglichst innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette, d. h. von der Erzeugung der Rohstoffe bis zum Endprodukt des konfektionierten Artikels nebst Verpackung, Transport und Lieferung sowie dessen Entsorgung bzw. Wiederverwertung, zu geben.

Es muss unabhängig vom globalen Standort sichergestellt werden, dass die Produktionsprozesse ressourcenschonend, sozial gerecht und für die Gesundheit unschädlich stattfinden.

Für diesen Leitfaden wurden der gesamte Fertigungszyklus betrachtet und Anforderungen für die umweltrelevanten Prozesse erarbeitet. Es werden Textilien beschrieben, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- verbesserte Umweltstandards im Herstellungsprozess,
- Verbesserung der Arbeitssicherheit und der sozialen Bedingungen in der Herstellung,
- Vermeidung gesundheitsbelastender Chemikalien im Produkt und
- gute Gebrauchstauglichkeit und lange Haltbarkeit.

Der Leitfaden soll auch bei gelegentlicher Anwendung ermöglichen, nachhaltige Anforderungen rechtssicher umzusetzen.

Der Schwerpunkt liegt in der Erstellung der Vergabeunterlagen, wobei insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen für die Auftragsausführung von hoher Bedeutung sind.

2 Vorüberlegungen zur Beschaffung

Der Auftraggeber nutzt den Leitfaden, um ein nachhaltiges Produktportfolio zusammenzustellen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, eine nachhaltige Beschaffung umzusetzen und zu leben. Bei der Neuund Ersatzbeschaffung sollen vorhandene Recyclingmöglichkeiten genutzt und bereits vorhandene Ressourcen optimal ausgenutzt werden. Auch eine grundsätzliche Reduzierung des Bedarfs, die "Nichtbeschaffung", stellt ein nachhaltiges Handeln dar.

Im Rahmen der Beschaffung sollten folgende Punkte beachtet und im Vorfeld überlegt werden:

Schewe, Gerhard; Ortwein, Gisa; Nöthig, Hannah: ISO 14001 – kritische Analyse von der Anwendbarkeit und Nutzen in der Textilindustrie, Arbeitspapiere des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre insb. Organisation, Personal und Innovation der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster, Münster 2009, S. 3.

³ Cora; Terre des Hommes; verdi u. a. (Hrsg.): Öko-soziale Beschaffung jetzt! Ein Leitfaden für lokale Initiativen, Köln 2010, angelehnt an den Beispielsfall auf S. 20.

- Welche Leistungsanforderungen müssen die Textilprodukte erfüllen? Es ist zu prüfen, ob der textile Artikel immer die erste Wahl für den Verwendungszweck ist bzw. bleiben muss. Eventuell sind Austauschprodukte günstiger bei einer Lebenszyklusbetrachtung (z. B. die Verwendung recycelter Papiertücher anstelle von textilen Handtüchern).
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend?
- Kann man den Bedarf von anderen Dienst- oder Außenstellen zusammenfassen? Vorteile, die für die Bildung von Einkaufsgemeinschaften sprechen, sind Personaloptimierung, nachhaltiges Wissensmanagement und eine größere Marktmacht der nachhaltigen Beschaffung. Es ist letztlich im Einzelfall zu prüfen, ob die Bildung einer Einkaufsgemeinschaft mit bestimmten Bundes-, Landes- und/oder Kommunalbehörden in Betracht kommt.
- Werden Nebenangebote zugelassen? Wenn ja, in welchem Bereich kann von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung abgewichen werden? Ist bei der geforderten Qualität oder den geforderten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen ein "Mehr" an Nachhaltigkeit möglich?
- Soll eine Bemusterung von Artikeln stattfinden? In welchem Rahmen und Umfang? Grundsätzlich oder auf Anforderung? Das Fordern von Mustern ist insbesondere bei großen Beschaffungsvolumina und im Hinblick auf eventuell zugelassene Nebenangebote interessant, um die Qualität von ggf. unbekannten Produkten zu überprüfen.
- Welche aktuellen Produktentwicklungen und Erfahrungen anderer Beschaffungsstellen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung gibt es? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle, bei der man Informationen erhält? Existieren eventuell bereits Netzwerke, die einen Austausch ermöglichen?

Aus den oben beschriebenen Fragestellungen lassen sich die folgenden allgemeinen Schritte ableiten, die für eine umweltgerechte Beschaffung von Bedeutung sind:

Schritt 1: Bedarfsanalyse

Beschaffen Sie nur Produkte oder Dienstleistungen, die Sie wirklich brauchen. Beschreiben Sie Ihren Bedarf möglichst in funktionaler Weise, um keine Alternativen auszuschließen.

Schritt 2: Festlegung des Auftragsgegenstandes

Schreiben Sie von Anfang an eine nachhaltige Leistung aus.

Schritt 3: Aufstellung technischer Spezifikationen

Durch die Miteinbeziehung von Umweltkriterien lassen sich Rohstoffe und Energie sparen und gleichzeitig Abfälle und Umweltverschmutzung reduzieren. Als Orientierung dienen die Kriterien des Blauen Engels oder anderer Umweltlabels.

Schritt 4: Festlegung der Zuschlagskriterien

Legen Sie die Zuschlagskriterien fest, z. B. die Anforderungen an die Textilfasern, und bestimmen Sie ihre Gewichtung bei der Auswertung der Angebote. Die Zuschlagskriterien müssen sich auf den Gegenstand des Auftrags beziehen.

Schritt 5: Festlegung der Auftragsausführungsklauseln

Nutzen Sie Auftragsausführungsklauseln als Möglichkeit, weitere entscheidende Energie- oder Umweltbedingungen für die nachhaltige Beschaffung festzulegen.

Schritt 6: Zuschlagserteilung

Unter den Angeboten, die alle festgelegten technischen Spezifikationen erfüllen, erhält das "wirtschaftlich günstigste Angebot" den Zuschlag, also das Angebot, das die Zuschlagskriterien bestmöglich erfüllt bzw. über das beste Leistungs-Preis-Verhältnis verfügt.

3 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Informationen für die Bieter und sind die Basis für deren Angebote. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots leitet der Auftraggeber einem Bieter Unterlagen zu, die in ihrer Gesamtheit als Vergabeunterlagen bezeichnet werden und aus dem Anschreiben (der Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen (zu denen Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen gehören) bestehen. Des Weiteren werden hierin auch die Zuschlagskriterien benannt.

Es ist in den Vergabeunterlagen zu verdeutlichen, ob es sich um Mindestanforderungen/Mindestkriterien und somit letztlich um Ausschlusskriterien handelt oder um ein Zuschlagskriterium für die Angebotswertung.

Eignungskriterium:

Wurden die verlangten Anforderungen betreffend der Eignung erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.

Mindestanforderung/-kriterium:

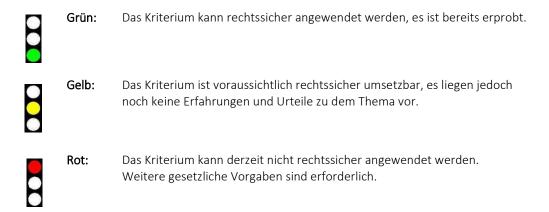
Wird das geforderte Kriterium erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.

Zuschlagskriterium:

Wird das geforderte Kriterium erfüllt und wenn ja, in welchem Grad? In diesem Fall werden Punkte für das Erreichen bestimmter Ziele oder Grenzwerte vergeben.

In der nachfolgenden Beschreibung finden sich zu diesen Kriterien entsprechende Spezifizierungen.

Weiterhin wird die Art des Nachweises bestimmt. Abschließend wird die Umsetzbarkeit des jeweiligen Kriteriums bei der Ausschreibung mit Hilfe einer Ampel signalisiert. Die Ampel gibt an, ob nach derzeitigem Stand die Empfehlungen rechtssicher angewendet werden können:



3.1 Eignungsprüfung des Bieters

Im Rahmen der Eignungsprüfung stellt der Auftraggeber fest, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen. Zudem ist auch die (rechtliche) Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter zu berücksichtigen. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit lassen sich neben personellen und maschinellen Voraussetzungen auch umweltbezogene Kompetenzen oder Ausrüstungen fordern, wenn daran ein besonderes Interesse im Vergabeverfahren besteht und diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Ist der Bewerber oder Bieter wegen eines Umweltdelikts verurteilt worden, so kann er ggf. von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Umweltaspekte können über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Dienstleisters zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist.

3.2 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Sie dient dazu, die vom Auftraggeber gewünschte Leistung so präzise zu beschreiben, dass er das gewünschte und auf die Bedürfnisse zugeschnittene Produkt bzw. die Dienstleistung erhält.

Zudem sollen alle Bewerber und Bieter von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, damit die Angebote untereinander vergleichbar sind und niemand benachteiligt wird (Gleichbehandlungsgrundsatz, Diskriminierungsverbot).

Umweltschutzanforderungen in der Leistungsbeschreibung können Mindestanforderungen oder Zuschlags-/Bewertungskriterien wie Energiebedarf, Geräuschemissionen und Materialeigenschaften sein. In einer umweltverträglichen Ausschreibung kann auch ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, ökologischer Landbau) vorgeschrieben werden, um sichtbare oder unsichtbare Anforderungen an das Produkt zu spezifizieren. Unzulässig sind dagegen Anforderungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand oder dessen Funktion stehen (z. B. die allgemeine Unternehmensführung eines Anbieters).

Die im Leitfaden aufgeführten Produkte oder Produktgruppen sind nur hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben. Eine Definition des Produkts bzw. eine Festlegung der spezifischen Merkmale (wie z. B. die Definition der Grundmaterialien) werden durch die einkaufende Stelle entsprechend der jeweils zutreffenden fachlichen Anforderungen ergänzt. Allgemein sind für den Auftragsgegenstand hohe Funktionalität, sehr guter Trage- bzw. Anwendungskomfort, lange Lebensdauer und optimale Pflegeeigenschaften zu fordern.⁴

Im Rahmen der Ausschreibung empfiehlt es sich, vor dem Zuschlag Angebotsmuster von den Bietern zu fordern.

Die eingereichten Angebotsmuster des Auftragnehmers sollten beim Auftraggeber für Vergleichszwecke hinterlegt werden.

Ökologische Kriterien

Auftraggeber können ökologische Kriterien als Zuschlagskriterien in die Angebotswertung einbeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, nicht diskriminierend sind, in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen genannt wurden und dem Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Der Zusammenhang zwischen Auftragsgegenstand und Zuschlagskriterium ist dann gegeben, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die mit der Ware oder der Dienstleistung unmittelbar verknüpft sind.

Durch die nachfolgend aufgeführten ökologischen Ausschreibungskriterien sollen die Umweltbelastungen durch die Textilindustrie nach Möglichkeit vermieden bzw. reduziert werden. Zu den umweltbezogenen Anforderungen, für die nachfolgend Mindestkriterien festgelegt wurden, zählen:

- Textilfasern
- Vorbehandlung, Färben, Bedrucken und die Veredlung sowie
- Gebrauchstauglichkeit.

⁴ Bewährt hat sich bei der Beschaffung von Dienst- und Sonderbekleidung der hessischen Polizei die Verwendung der BMI TRL 8305-001 als Auftragsbestandteil.

3.2.1 Anforderungen an die Textilfasern

Die Anforderungen an die Herkunft und den Herstellungsprozess der Textilfasern gelten für alle Fasern, die ≥ 5 Gewichtsprozent der in dem Erzeugnis enthaltenen Textilfasern ausmachen. Insgesamt müssen jedoch mindestens 85 Gewichtsprozente aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern den für die betreffenden Fasern festgelegten Kriterien entsprechen. Andere Fasern, für die keine faserspezifischen Kriterien festgelegt wurden, sind ebenfalls zulässig (mit Ausnahme von Mineralfasern, Glasfasern, Metallfasern, Kohlenstofffasern und anderen anorganischen Fasern).

a) Herkunft von Naturfasern und Zellulose

Textile Naturfasern (z. B. Baumwolle, Hanf, Flachs, Wolle) stammen aus kontrolliert biologischem Anbau bzw. kontrolliert biologischer Tierhaltung oder aus Fasern aus der Umstellungsphase und erfüllen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Basisverordnung) oder des amerikanischen National Organic Program (NOP).

Zellulose für Zellulose-Kunstfasern muss aus nachhaltiger Holzwirtschaft gewonnen werden. Auf sämtlichen Stufen der Verarbeitungskette muss gewährleistet sein, dass kontrolliert biologische Fasern nicht mit konventionellen Fasern vermischt werden und dass kontrolliert biologische Fasern nicht durch Kontakt mit unzulässigen Substanzen kontaminiert werden. Eingesetzte Fasern dürfen nicht von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder von gentechnisch modifizierten Organismen (GMO) stammen.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Vorlage von Zertifikaten,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



b) Herstellungsprozesse der Fasern

Flachs und sonstige Bastfasern dürfen nur dann mit Hilfe von Wasserrotte erzeugt werden, wenn das zur Wasserrotte verwendete Wasser so behandelt wird, dass der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) oder der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff für Hanffasern um mindestens 75 % und für Flachs- und sonstige Bastfasern um mindestens 95 % vermindert wird.

Der chemische Sauerstoffbedarf des in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwassers darf vor der Vermischung mit anderem Abwasser 60 g/kg Schweißwolle nicht übersteigen.

Der chemische Sauerstoffbedarf von auf dem Betriebsgelände behandeltem und in Oberflächengewässer eingeleitetem Reinigungsabwasser darf 150 mg/l oder 1,5 g/kg Schweißwolle nicht übersteigen. Der pH-Wert des in Oberflächengewässer eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6 und 9 betragen (wenn der pH-Wert des Vorfluters nicht außerhalb dieses Bereichs liegt) und die Temperatur muss weniger als 40 °C betragen (wenn diese Temperatur nicht bereits im Vorfluter überschritten wird).

Der Halogen-Gehalt der Fasern darf 250 mg/kg nicht übersteigen.

Bei Viskosefasern darf der Schwefelgehalt der Emissionen von Schwefelverbindungen in die Luft infolge der Verarbeitung während der Faserproduktion (ausgedrückt als Jahresmittelwert) 60 g/kg erzeugte Filamentfasern und 20 g/kg erzeugte Stapelfasern nicht übersteigen. Werden in einem bestimmten Betrieb beide Fasertypen hergestellt, dürfen die Gesamtemissionen die entsprechend gewichteten Durchschnittswerte nicht übersteigen.

Das Abwasser aus der Herstellung von Viskosefasern darf folgende Werte (ausgedrückt als Jahresmittelwert) bei der Einleitung in ein Gewässer nicht überschreiten:⁵

Diese Anforderung gilt nicht für genehmigte Einleitungen in eine kommunale Kläranlage, die mindestens die Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) einhalten.

- 0,3 g Zink/kg erzeugter Filamentfasern,
- 0,16 g Zink/kg erzeugter Stapelfasern,
- 0,04 g AOX/kg erzeugter Viskosefasern,
- 20 g CSB/kg erzeugter Viskosefasern und
- 0,3 mg Sulfid/l.

Bei Cuprofasern dürfen die Kupferemissionen aus dem Abwasser der Produktionsanlage (ausgedrückt als Jahresmittelwert) 0,1 mg/kg nicht übersteigen.

Das Abwasser aus der Herstellung von Zelluloseacetat-Fasern darf folgende Werte (ausgedrückt als Jahresmittelwert) bei der Einleitung in ein Gewässer nicht überschreiten⁵:

- 8 mg AOX/kg erzeugter Fasern und
- 2 g CSB/kg erzeugter Fasern.

Die Menge von Antimon in den Polyesterfasern darf 260 mg/kg nicht übersteigen.

Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (volatile organic compounds – VOC)⁶ im Sinne der Lösemittel-Richtlinie (1999/13/EG) während der Polymerisierung von Polyester und während der Erzeugung der Polyesterfasern, gemessen in den Prozessstufen, in denen sie jeweils auftreten (einschließlich flüchtiger Emissionen), ausgedrückt als Jahresmittelwert, dürfen 0,2 g/kg erzeugtes Polyesterharz nicht übersteigen.

Die N₂O-Emissionen während der Monomer-Produktion in die Luft dürfen (ausgedrückt als Jahresmittelwert) 10 g/kg erzeugter Polyamid-6-Fasern und 16,5 g/kg erzeugter Polyamid-6-Fasern nicht übersteigen. Dazu müssen Minderungstechniken bei der Caprolactam- und Adipinsäureherstellung eingesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Minderungsgrad für N2O-Emissionen bei der Adipinsäureherstellung mindestens 90 % beträgt.

Der Restgehalt an Acrylnitril in den Rohfasern, die den Produktionsbetrieb verlassen, muss weniger als 1,5 mg/kg betragen.

Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (während der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiteten Lösung), ausgedrückt als Jahresmittelwert, müssen weniger als 1 g/kg hergestellter Fasern betragen.

Organozinnverbindungen dürfen nicht verwendet werden.

Bei der Polymerisierung und dem Spinnprozess darf die Konzentration aromatischer Diisocyanate am Arbeitsplatz einen Wert von 0,005 ml/m³ nicht überschreiten. Gemessen wird dies in den Prozessstufen, in denen sie jeweils auftreten, ausgedrückt als 8-h-Mittelwert (Schichtmittelwert).

Pigmente auf Bleibasis dürfen nicht verwendet werden.

Mindestens 95 % (Trockengewicht) der Bestandteile eines für Garne angewandten Schlichtmittels müssen ausreichend biologisch abbaubar oder in Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sein oder recycelt werden. Berücksichtigt wird die Summe der einzelnen Bestandteile.

Zusatzmittel für Spinnlösungen, Spinnzusatzmittel und Zubereitungen für das Primärspinnen (einschließlich Kardieröle, Spinnappreturen und -öle): Mindestens 90 % (Trockengewicht) der Bestandteile der Zubereitung müssen ausreichend biologisch abbaubar oder in Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sein.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Prüfbericht,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



9

⁶ Vgl. Begriffsbestimmungen

3.2.2 Anforderungen an die Textilbehandlung

3.2.2.1 Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften

- Als Farbmittel, Textilhilfsmittel und Beschichtungsstoffe dürfen keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden:
 - a) Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006)⁷ als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Art. 59 Abs. 1 erstellte Liste (sogenannte "Kandidatenliste") aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung.⁸ Ist der Stoff Bestandteil einer Zubereitung (eines Gemisches), so darf seine Konzentration 0,1 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Liegt nach den Kriterien der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) oder der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.
 - b) Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008⁹ (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen.¹⁰ Ist der Stoff Bestandteil einer Zubereitung (eines Gemisches), so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte nach der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) oder der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.
 - c) Von den Regelungen a) und b) ausgenommen sind Verunreinigungen in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden. Die im Sicherheitsdatenblatt anzugebenden Bestandteile müssen den Vorgaben gemäß Anhang II Nr. 3 der REACH-Verordnung (EG/1907/2006) entsprechen. Ist der Stoff demnach Bestandteil einer Zubereitung (eines Gemisches), so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte nach der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) oder der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.
 - d) Von der Regelung b) ausgenommen sind Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung für Beschichtungen zu Polymeren reagieren oder chemisch fest (kovalent) in den

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

⁸ Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS-Verordnung). Die GHS-Verordnung (Globally Harmonized System), die am 20. Januar 2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG und für Gemische (vormals Zubereitungen) bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG. Nach diesen Daten muss jeweils die GHS-Verordnung angewendet werden. Bis zum 1. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als auch die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben.

¹⁰ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung). Tabelle 3.1 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem neuen System unter Verwendung von H-Sätzen. Tabelle 3.2 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem alten System unter Verwendung von R-Sätzen. Die GHS-Verordnung findet sich beispielsweise unter: www.reachinfo.de/ghs_verordnung.htm. Weitere Informationen sind auf der Internetseite European Chemicals Agency erhältlich: http://echa.europa.eu.

Kunststoff eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Berücksichtigungsgrenzwerte für Gemische liegen.

- Von der Regelung b) ausgenommen sind außerdem:
 - Fettalkoholethoxylate als Ersatzstoffe für Alkylphenolethoxylate (APEO),
 - Hydroxymethansulfinsäurenatriumsalz als Reduktionsmittel für den Direktdruck mit Küpenfarbstoffen und Ätzmittel für Weiß und Buntätzdrucke und
 - Octamethylcyclotetrasiloxane als Reststoffe in Silikonweichgriffmitteln.

Die Ausnahme für diese Stoffe gilt nur bei der Verwendung in Gemischen und wenn der Gewichtsanteil des Stoffs im Gemisch nicht dazu führt, dass das Gemisch mit den in Tabelle 1 genannten H-Sätzen (R-Sätzen) eingestuft wird.

- Weiterhin von der Regelung b) ausgenommen ist:
 - Ammoniak zur Verwendung im Pigmentdruck und beim Beschichten unter der Voraussetzung, dass emissionsarme Rezepturen verwendet werden. Das heißt, die Ammoniakemissionen müssen unter 0,6 g NH₃/kg Ware liegen, bezogen auf ein Luft-Waren-Verhältnis von 20 m³/kg Ware.

Tab. 1: Stoffeinstufung nach EG-Verordnung 1272/2008 und Richtlinie 67/548/EWG

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut		
Toxische Stoffe	Toxische Stoffe			
H300	R28	Lebensgefahr bei Verschlucken.		
H301	R25	Giftig bei Verschlucken.		
H304	R65	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.		
H310	R27	Lebensgefahr bei Hautkontakt.		
H311	R24	Giftig bei Hautkontakt.		
H330	R26	Lebensgefahr bei Einatmen.		
H331	R23	Giftig bei Einatmen.		
H370	R39 in Kombination mit R23, R24, R25, R26, R27 und/oder R28	Schädigt die Organe.		
H371	R68 in Kombination mit 20, 21 und/oder 22	Kann die Organe schädigen.		
H372	R48 in Kombination mit R23, R24 und/oder R25	Schädigt die Organe.		
H373	R48 in Kombination mit 20, 21 und/oder 22	Kann die Organe schädigen.		
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe				
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen.		
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.		
H350	R45	Kann Krebs erzeugen.		
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.		
H351	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen.		

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut	
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	
H360FD	R60/61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	
H360Fd	R60/63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
H360Df	R61/62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
H361fd	62/63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
H362	R64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.	
Gewässergefährdende Stoffe			
H400	R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H410	R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
H411	R51/53	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen			
EUH059	R59	Die Ozonschicht schädigend.	

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium Nachweis: Herstellererklärung,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.2.2 Spezielle stoffliche Anforderungen in den Veredelungsprozessen

Die speziellen stofflichen Anforderungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen stofflichen Anforderungen oder konkretisieren diese, indem auf besonders problematische Stoffe für bestimmte Verarbeitungsschritte noch einmal ausdrücklich hingewiesen wird.

a) Für alle Prozessstufen

Es dürfen weder aromatische noch halogenierte Lösemittel verwendet werden.

Quartäre Ammoniumverbindungen sind nicht erlaubt. Verwendet werden dürfen Silikonquats und Esterquats, soweit sie die Anforderungen des oberen Abschnitts einhalten.

Folgende Tenside und Komplexbildner dürfen nicht verwendet werden und dürfen in keiner der verwendeten Zubereitungen oder Formulierungen vorhanden sein:

- Alkylphenolethoxylate (APEO),
- lineare Alkylbenzolsulfonate (LAS),
- Bis-(hydriertes Talgalkyl)-dimethylammoniumchlorid (DTDMAC),

- Distearyldimethylammoniumchlorid (DSDMAC),
- Di(gehärtetes Talg)-dimethylammoniumchlorid (DHTDMAC),
- Ethylendiamintetraacetat (EDTA) und Diethylentriaminpentaacetat (DTPA).

Die Verwendung von synthetischen Nanomaterialien¹¹ im Prozess oder in der Ausrüstung ist nicht zulässig.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium Nachweis: Herstellererklärung,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



b) In der Vorbehandlung

Chlorbleichmittel dürfen nicht verwendet werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium Nachweis: Herstellererklärung,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



c) Im Färbeprozess

Halogenierte Carrier dürfen nicht verwendet werden.

Schwermetallsalze (mit Ausnahme von Eisen) dürfen zu Entfärbungs- oder Depigmentierungszwecken nicht verwendet werden.

Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe dürfen nicht verwendet werden.

Bei allen Färbeprozessen, bei denen Metallkomplexfarbstoffe Teil der Farbrezeptur sind, muss der Aufziehgrad mindestens 93 % jeder dieser (für den Prozess) verwendeten Metallkomplexfarbstoffe betragen.

Bei Farbstoffen für Zellulose, bei denen Metallkomplexfarbstoffe Teil der Farbrezeptur sind, muss der Aufziehgrad mindestens 80 % jeder dieser (für den Prozess) verwendeten Metallkomplexfarbstoffe betragen.

Folgende Farbstoffe dürfen nicht verwendet werden:

- Azofarbstoffe, die eines der nachstehenden aromatischen Amine abspalten können (gemäß Richtlinie 2002/61/EG):
 - 4-Aminobiphenyl (92-67-1),
 - Benzidin (92-87-5),
 - 4-Chloro-o-toluidin (95-69-2),
 - 2-Naphthylamin (91-59-8),
 - o-Aminoazotoluol (97-56-3),
 - 2-Amino-4-nitrotoluol (99-55-8),
 - p-Chloroanilin (106-47-8),
 - 2,4-Diaminoanisol (615-05-4),

¹¹ Begriffsbestimmung erfolgt in Anlehnung an die DIN CEN ISO/TS 27687:2008-11.

- 4,4'-Diaminodiphenylmethan (101-77-9),
- 3,3'-Dichlorobenzidin (91-94-1),
- 3,3'-Dimethoxybenzidin (119-90-4),
- 3,3'-Dimethylbenzidin (119-93-7),
- 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (838-88-0),
- p-Kresidin (120-71-8),
- 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (101-14-4),
- 4,4'-Oxydianilin (101-80-4),
- 4,4'-Thiodianilin (139-65-1),
- o-Toluidin (95-53-4),
- 2,4-Diaminotoluol (95-80-7),
- 2,4,5-Trimethylanilin (137-17-7),
- 4-Aminoazobenzol (60-09-3) und
- o-Anisidin (90-04-0).
- Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe (in Anlehnung an Entscheidung 2009/567/EC (EU-UZ für Textilerzeugnisse):
 - C.I. Basic Red 9 C.I. 42 500,
 - C.I. Disperse Blue 1 C.I. 64 500,
 - C.I. Acid Red 26 C.I. 16 150,
 - C.I. Basic Violet 14 C.I. 42 510,
 - C.I. Disperse Orange 11 C.I. 60 700,
 - C.I. Direct Black 38 C.I. 30 235,
 - C.I. Direct Blue 6 C.I. 22 610,
 - C.I. Direct Red 28 C.I. 22 120,
 - C.I. Disperse Yellow 3 C.I. 11 855,
 - Disperse Yellow 23 C.I. 26 070 und
 - Disperse Orange 149.
- Potenziell sensibilisierende Farbstoffe (in Anlehnung an Entscheidung 2009/567/EC):
 - C.I. Disperse Blue 3 C.I. 61 505,
 - C.I. Disperse Blue 7 C.I. 62 500,
 - C.I. Disperse Blue 26 C.I. 63 305,
 - C.I. Disperse Blue 35,
 - C.I. Disperse Blue 102,
 - C.I. Disperse Blue 106,
 - C.I. Disperse Blue 124,
 - C.I. Disperse Brown 1,
 - C.I. Disperse Orange 1 C.I. 11 080,
 - C.I. Disperse Orange 3 C.I. 11 005,
 - C.I. Disperse Orange 37,
 - C.I. Disperse Orange 76 (frühere Bezeichnung Orange 37),
 - C.I. Disperse Red 1 C.I. 11 110,
 - C.I. Disperse Red 11 C.I. 62 015,
 - C.I. Disperse Red 17 C.I. 11 210,

- C.I. Disperse Yellow 1 C.I. 10 345,
- C.I. Disperse Yellow 3 C.I. 11 855,
- C.I. Disperse Yellow 9 C.I. 10 375,
- C.I. Disperse Yellow 39 und
- C.I. Disperse Yellow 49.

Der Gehalt an ionischen Verunreinigungen in den verwendeten Farbstoffen darf folgende Werte nicht übersteigen: Ag 100 ppm, As 50 ppm, Ba 100 ppm, Cd 20 ppm, Co 500 ppm, Cr 100 ppm, Cu 250 ppm, Fe 2 500 ppm, Hg 4 ppm, Mn 1 000 ppm, Ni 200 ppm, Pb 100 ppm, Se 20 ppm, Sb 50 ppm, Sn 250 ppm, Zn 1 500 ppm.

Metalle, die als fester Bestandteil des Farbstoffmoleküls vorhanden sind (z. B. Metallkomplexfarbstoffe oder bestimmte reaktive Farbstoffe), sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Übereinstimmung mit diesen Werten beurteilt wird, die sich nur auf Verunreinigungen beziehen.

Der Gehalt an ionischen Verunreinigungen in den verwendeten Pigmenten darf folgende Werte nicht übersteigen: As 50 ppm, Ba 100 ppm, Cd 50 ppm, Cr 100 ppm, Hg 25 ppm, Pb 100 ppm, Se 100 ppm, Sb 250 ppm, Zn 1 000 ppm.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium Nachweis: Herstellererklärung,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



d) Beschränkung des Sandstrahlens

Manuelles und mechanisches Sandstrahlen zur Erzielung eines abgetragenen Effekts von Denim sind nicht erlaubt.

Quelle: EU Ecolabel Textilien, Juni 2014

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung zu allen Produktionsstätten des Produkts

sowie Unterlagen und Fotos zum Nachweis alternativer Verfahren,

mit denen der abgetragene Effekt erreicht wird.

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



e) In der Ausrüstung

Biozide im Sinne der Biozid-Richtlinie 98/8/EG¹² und biostatische Produkte¹³ dürfen nicht verwendet werden. Topfkonservierer in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden müssen, sind davon ausgenommen.

Es dürfen keine per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) eingesetzt werden.

Die Ausrüstung von Bekleidungstextilien mit Flammhemmstoffen ist nicht zulässig. Flammhemmende Mittel sind nur für Heimtextilien und Arbeitsschutzbekleidung zulässig, wenn in Deutschland für das betreffende Produkt gesetzliche Brandschutzanforderungen vorgeschrieben sind.

Richtlinie 98/8/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

¹³ Als biostatische Produkte gelten sämtliche Substanzen mit wachstums- und vermehrungshemmender Wirkung.

Es dürfen keine halogenhaltigen Flammhemmstoffe eingesetzt werden. Die eingesetzten flammhemmenden Mittel müssen die allgemeinen Anforderungen im vorhergehenden Abschnitt einhalten. Die flammhemmende Wirkung sollte vorzugsweise durch den Einsatz schwerentflammbarer Fasern oder durch die Gewebestruktur erreicht werden.

Halogenierte Stoffe als solche oder in Zubereitungen dürfen als Antifilzmittelausrüstung nicht verwendet werden

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium Nachweis: Herstellererklärung,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



f) Beim Imprägnieren, Drucken oder Beschichten

Die verwendeten Druckpasten dürfen nicht mehr als 5 % flüchtige organische Verbindungen (VOC: jede organische Verbindung mit einem Dampfdruck von mindestens 0,01 kPa bei 293,15 K oder mit einer entsprechenden Flüchtigkeit unter den relevanten Verwendungsbedingungen) enthalten.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium Nachweis: Herstellererklärung,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



g) Abbaubarkeit der Textilhilfsmittel

In jeder Einrichtung, in der Nassbehandlungen durchgeführt werden, müssen mindestens 95 Gewichtsprozente der Inhaltsstoffe der verwendeten Weichgriffmittel, Komplexbildner und Waschmittel ausreichend abbaubar oder in Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sein.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Prüfbericht,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



h) Abwasser aus der Textilveredelung

- Abwasser aus Nassbehandlungsanlagen (mit Ausnahme von Abwasser aus der Wasserrotte von Flachs und sonstigen Bastfasern) darf bei der Einleitung in ein Gewässer folgende Werte nicht überschreiten:
 - CSB: 160 mg/l (ausgedrückt als Jahresdurchschnittswert),
 - BSB5: 30 mg/l,
 - Sulfit: 1 mg/l,
 - Ammoniumstickstoff: 10 mg/l,
 - Stickstoff gesamt: 20 mg/l,
 - Phosphor gesamt: 2 mg/l,

- die Farbigkeit muss folgende Werte einhalten: spektraler Absorptionskoeffizient bei
 - 436 nm (Gelbbereich) 7 m⁻¹,
 - 525 nm (Rotbereich) 5 m⁻¹,
 - 620 nm (Blaubereich) 3 m⁻¹,
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern GEI: 2 und
- der pH-Wert des in Oberflächengewässer eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6 und 9 betragen (wenn der pH-Wert des Vorfluters nicht außerhalb dieses Bereichs liegt) und die Temperatur muss weniger als 40 °C betragen (wenn diese Temperatur nicht bereits im Vorfluter überschritten wird).

Diese Anforderung gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Einleitung in die kommunale Kläranlage genehmigt ist und die kommunale Kläranlage mindestens die Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) einhält.

• Das Abwasser darf vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Werte nicht überschreiten:

AOX: 1 mg/l,

- Sulfid: 1 mg/l,

Kupfer: 1 mg/l,

Nickel: 0,5 mg/l,

Chrom gesamt: 0,5 mg/l,

- Zinn: 2 mg/l und

Zink: 2 mg/l.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Prüfbericht,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



i) Abluftemissionen in der Textilveredlung

Beim Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren von Textilien, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, darf die Summe organischer Stoffe als Gesamtkohlenstoff 0,8 g C/kg Textilien nicht überschreiten. Aus Verschleppungen von vorgeschalteten Prozessen und aus Restgehalten von Präparationen dürfen zusätzlich maximal jeweils 0,4 g C/kg Textilien emittiert werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Prüfbericht,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



j) Einzelstoffliche Anforderungen und Prüfungen am Endprodukt

• Der Einsatz von Formaldehyd ist nicht zulässig.

 Die folgenden Schwermetalle dürfen höchstens zu den in der Tabelle genannten Mengen extrahiert werden.

Tab. 2: Höchstgrenzen für Schwermetalle

Extrahierbare Schwermetalle	Kategorie I (Kleinkinder unter 3 Jahren)	Kategorie II (für alle weiteren Textilien)
Antimon	30 mg/kg	30 mg/kg
Arsen	0,2 mg/kg	0,2 mg/kg
Blei	0,2 mg/kg	0,8 mg/kg
Cadmium	0,1 mg/kg	0,1 mg/kg
Chrom	1 mg/kg	2 mg/kg
Cr(VI)	< 0,5 mg/kg	< 0,5 mg/kg
Kobalt	1 mg/kg	4 mg/kg
Kupfer	25 mg/kg	50 mg/kg
Nickel	1 mg/kg	4 mg/kg
Quecksilber	0,02 mg/kg	0,02 mg/kg

Bei Verwendung von Nickel in metallischen Gegenständen, die länger mit der Haut in Kontakt kommen, gilt der Migrationswert für Metalllegierungen, die in direktem und längerem Kontakt mit der Haut sind $(0.5 \, \mu g/cm^2/Woche)$.

Es dürfen keine Chlorphenole (Pentachlorphenol (PCP), Tetrachlorphenol (TeCP) und 2,4,6-Trichlorphenol sowie ihre Salze und Ester eingesetzt werden.

In beschichteten oder bedruckten Materialien sowie flexiblen Schaumstoffen und Zubehören aus Kunststoff dürfen der Weichmacher TCEP (Tris(2-chlorethyl)phosphat) sowie die folgenden Phthalate nicht verwendet werden:

DNOP (Di-n-octylphthalat), DINP (Di-isononylphthalat), DIDP (Di-isodecylphthalat), DEHP (Di-ethylhexylphthalat), DBP (Dibutylphthalat), BBP (Benzylbutylphthalat) und DIBP (Diisobutylphthalat).

Die Summe der namentlich genannten Phthalate und Weichmacher darf höchstens 1000 mg/kg betragen.

Es dürfen keine zinnorganischen Verbindungen eingesetzt werden.

Der Gehalt der jeweiligen zinnorganischen Verbindungen darf folgende Werte nicht überschreiten:

- Tributylzinnverbindungen (TBT) 0,025 mg/kg,
- Dibutylzinnverbindungen (DBT) 1 mg/kg,
- Dioktylzinnverbindungen (DOT) 1 mg/kg,
- Monobutylzinnverbindungen (MBT) 1 mg/kg und
- Triphenylzinn (TPT) 1 mg/kg.

In gefärbten synthetischen Fasern dürfen folgende chlorierte Benzole und Toluole nicht eingesetzt werden:

- Chlorbenzole,
- Dichlorbenzole,
- Trichlorbenzole,
- Tetrachlorbenzole,
- Pentachlorbenzole,
- Hexachlorbenzole,
- Chlortoluole,

- Dichlortoluole,
- Trichlortoluole,
- Tetrachlortoluole und
- Pentachlortoluole.

Für die verwendeten synthetischen Fasern, Garne und Zwirne sowie für Materialien aus Kunststoff dürfen die Höchstwerte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) der GS-Zeichen-Zuerkennung der Kategorie 2 (Materialien mit vorhersehbarem Hautkontakt länger als 30 Sekunden) nicht überschritten werden.

Die Verwendung von Dimethylformamid in Polymerbeschichtungen auf Basis von Polyurethan ist nicht zulässig.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Prüfbericht,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.3 Gebrauchstauglichkeit

• Nach dem Waschen und Trocknen gemäß der Pflegehinweise dürfen sich die Abmessungen am fertigen Textil höchstens wie folgt ändern:

Tab. 3: Grenzwerte für Maßänderung nach Wäsche und Trocknen

Textilerzeug	nis oder Materialtyp	Maßänderung nach Wäsche und Trocknen	
Vorhänge sowie waschbare und abziehbare Möbelstoffe		+/- 2 %	
Maschenware		+/- 4 %	
Grobstrick		+/- 6 %	
Handtücher und Feinripp		+/- 7 %	
Interlock		+/- 5 %	
Gewebe:			
	 Baumwolle und Baumwollmischgewebe 	+/- 3 %	
	 Wollgemische 	+/- 2 %	
	Chemiefasern	+/- 2 %	

Diese Kriterien gelten nicht für:

- Fasern und Garn,
- Erzeugnisse, die deutlich mit "nur für Trockenreinigung" oder gleichwertig gekennzeichnet sind (sofern solche Erzeugnisse in der Praxis üblicherweise entsprechend gekennzeichnet werden) und
- nicht abziehbare und/oder nicht waschbare Möbelstoffe.
- Die Farbechtheit beim Waschen und die Abfärbbeständigkeit müssen jeweils mindestens Stufe 3 bis 4 gemäß ISO 105 (Graumaßstab A 03) betragen.

Dieses Kriterium gilt nicht für Erzeugnisse, die deutlich mit dem Hinweis "nur für Trockenreinigung" oder einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet sind (sofern solche Erzeugnisse in der Praxis üblicherweise entsprechend gekennzeichnet werden). Es gilt außerdem nicht für mit Indigo gefärbtes

Denim, Weißwaren, Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt werden, und für nicht waschbare Möbelstoffe.

Die Farbechtheit gegenüber (saurer und alkalischer) Transpiration muss mindestens Stufe 3 bis 4 gemäß ISO 105 (Graumaßstab A 03) betragen (Farbänderung und Abfärben). Eine Beständigkeit von 3 ist annehmbar, wenn die Gewebe zum einen dunkel gefärbt sind (Standardtiefe > 1/1) und zum anderen aus regenerierter Wolle oder aus mehr als 20 % Seide bestehen. Dieses Kriterium gilt nicht für Weißwaren und nicht für Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt sind, sowie nicht für Möbelstoffe, Vorhänge oder ähnliche Textilien für Innendekorationszwecke.

Die Farbechtheit gegenüber Reiben nass muss mindestens Stufe 2 bis 3 gemäß ISO 105 (Graumaßstab A 03) betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist 2 zulässig. Dieses Kriterium gilt nicht für Weißwaren oder Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt sind. Die Farbechtheit gegenüber Reiben trocken muss mindestens Stufe 4 gemäß ISO 105 (Graumaßstab A 03) betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist die Beständigkeit Stufe 3 bis 4 zulässig. Dieses Kriterium gilt nicht für Weißwaren und nicht für Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt sind, sowie nicht für Vorhänge oder ähnliche Textilien für Innendekorationszwecke.

Die Farbechtheit von Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffen gegenüber Licht muss mindestens die Stufe 5 gemäß ISO 105 (Graumaßstab A 03) betragen. Für alle anderen Erzeugnisse muss die Farbbeständigkeit gegenüber Licht mindestens Stufe 4 betragen. Die Beständigkeit Stufe 4 ist zulässig, wenn Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffe zum einen leicht gefärbt sind (Standardtiefe < 1/12) und zum anderen aus mehr als 20 % Wolle oder anderen Keratinfasern oder aus mehr als 20 % Seide oder mehr als 20 % Lein- oder anderen Bastfasern bestehen. Diese Anforderung gilt nicht für Matratzenüberzüge, Matratzenschutz oder Unterwäsche.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium Nachweis: Prüfbericht,

alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3 Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftragserfüllung eine Rolle spielen. Die Anforderungen an die Auftragsausführung sind aus Gründen der Transparenz bereits in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig darzulegen und müssen sich konkret auf die Auftragsausführung beziehen.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bewerber und Bieter in der EU deshalb nicht liefern könnten.

Weitere Vorgaben bei der Auftragsausführung können im Bereich Verpackung oder der Einhaltung sozialer Kriterien gemacht werden.

3.3.1 Verpackungen

- Verpackungen sollen vermieden werden.
- Die für die Verpackung der Geräte verwendeten Kunststoffe dürfen keine halogenhaltigen Polymere enthalten.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.2 Nutzerinformationen

Hinweise zur Pflege und Reinigung sind in Form von Textilpflegesymbolen gemäß den Vorgaben von GINETEX¹⁴ zu geben.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Nutzerinformation,

alternativ Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.3 Transport

Die Berechnung transportbedingter CO₂-Emissionen ist einerseits sehr aufwendig und andererseits kaum nachweisbar.

Eine Möglichkeit könnte die Festlegung einer Höchstgrenze sein, z. B.: "Der Transport einer Tonne der Ware darf nicht mehr als 200 g CO₂/km verursachen."¹⁵

Eine solche Vertragsbedingung kann keinesfalls dann gefordert werden, wenn aufgrund einer eingeforderten und hier sehr kurzen Auftragsausführungsfrist auch die Zulassung des Transportes per Flugzeug aus Gründen der Nichtdiskriminierung notwendig ist.

Tab. 4: Vergleich von Verkehrsmitteln nach CO₂-Ausstoß

Vergleich der Verkehrsmittel	CO ₂ -Ausstoß in g pro kg auf 1000 km
Flugzeug	1.000
LKW	200
Bahn	80
Schiff	35

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.4 Soziale Kriterien

Soziales Engagement kann nach § 3 HVTG zur Vertragsbedingung gemacht werden. Soziale Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Diese Anforderungen müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden.

¹⁴ www.ginetex.de/

www.co2-emissionen-vergleichen.de/Lebensmittel/Transport/CO2-Transport-Lebensmittel.html

Soziale Anforderungen können sein:

- Berücksichtigung der Erstausbildung,
- Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg,
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
- besondere F\u00f6rderung von Frauen,
- besondere F\u00f6rderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- besondere F\u00f6rderung von Menschen mit Behinderung und
- Verwendung von fair gehandelten Produkten.

Nachweis: Bietererklärung zur eigenen Darstellung des sozialen Engagements

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.5 ILO-Kernarbeitsnormen

Betreffend der ILO-Kernarbeitsnormen ist für Aufträge über den EU-Schwellenwerten¹⁶ – sofern die auftragsbezogenen Voraussetzungen vorliegen¹⁷ – in die Vertragsbedingungen folgende Passage aufzunehmen:

"Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Gewährleistung der Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Auftragsausführung im in der Eigenerklärung zur Einhaltung der "Kernarbeitsnormen ILO" bereits enthaltenen Umfang (vgl. Anlage "Eigenerklärung zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen ILO").

In Ansehung dessen kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass der Auftragnehmer eine Ware liefert, bei deren Herstellung die Arbeitsbedingungen bei dem Auftragnehmer selbst, dem Produkthersteller oder den direkten Zulieferern des Produktherstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion) nicht den "Kernarbeitsnormen ILO" entsprochen haben, der Auftragnehmer oder der Produkthersteller den Nachweis gemäß ihrer jeweiligen Eigenerklärung zur Einhaltung der "Kernarbeitsnormen ILO" nicht vorlegen oder die Arbeitsbedingungen aus Gründen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, nicht im in der Eigenerklärung zur Einhaltung der "Kernarbeitsnormen ILO" vorgesehenen Umfang überprüft werden können

Hilft der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung aussprechen. Etwaige Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt."

Die Kernarbeitsnormen legen Mindeststandards fest, die in folgenden Übereinkommen festgehalten sind:

- Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),

¹⁶ Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, die in Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der jeweils geltenden Fassung festgelegt werden (EU-Schwellenwerte).

¹⁷ Bei Textilien kann davon ausgegangen werden, dass diese überwiegend außerhalb Europas produziert werden.

- Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Die vollständigen Texte der acht Übereinkommen sind hier abgelegt: www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm.

Eine Eigenerklärung zur Ausführung des Auftrags, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der ILO¹⁸ vom 18.06.1998, wie im Anhang aufgeführt, ist beizufügen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2009, Bundesministerium für Wirtschaft und

Energie, 2015

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.6 Tariftreuepflicht/Mindestlohn

Leistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBI. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

Bewerber und Bieter haben die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für sie geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard bei der Bewerbung und im Angebot in Textform besonders zu erklären. Die Erklärung kann entfallen, wenn sie in einem Präqualifikationsregister hinterlegt ist. Diese Erklärung ist auch von Nachunternehmen und Verleihunternehmen in Textform abzugeben. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen. Fehlt eine nach § 7 Abs. 1 HVTG geforderte Tariftreue- oder sonstige Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers oder Bestellers nicht innerhalb einer von diesem zu bestimmenden angemessenen Frist vorgelegt, so ist das Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen.

Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat sich das Unternehmen zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein

¹⁸ Vgl. International Labour Organization

beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt.

Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestentgelterklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des HVTG zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Quelle: §§ 4, 6, 7 und 8 HVTG Nachweis: Bietererklärung

Ein entsprechendes Formular befindet sich im Anhang.

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.7 Umweltbezogenes Engagement

Gemäß § 3 Abs. 3 HVTG können als Anforderungen für ökologisch nachhaltige Produkte die Einhaltung von Bedingungen bezüglich des **Umweltmanagements** und bezüglich der Umwelteigenschaften der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gefordert werden, wenn

- das Umweltmanagement nach dem europäischen Umweltmanagement (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist oder
- die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit geeigneten Umweltgütezeichen ausgezeichnet sind (Umwelteigenschaft).

Dies wird auch durch die EU-Vergaberichtlinie 24/2014¹⁹ gestützt.

Als Nachweis kann eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen vorgelegt werden. Gleichwertige Nachweise müssen jedoch ebenfalls akzeptiert werden. Folgende Zertifizierungen von Umweltmanagementsystemen sind allgemein verbreitet:

EMAS-Zertifizierung

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist ein europäisches Umweltmanagementsystem, das auf einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft beruht und in der Bundesrepublik Deutschland im Umweltauditgesetz geregelt ist.

Erklärtes Ziel der Verordnung ist die Ausdehnung der Verbreitung von EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Anhand der EMAS-Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der Bieter die Umwelteinwirkungen seines Handelns kennt, geschultes Personal einsetzt und Leitlinien für Handlungs- und Entscheidungsabläufe sowie die technische Ausrüstung bereithält, um auf Umweltauswirkungen zu reagieren.

Eine EMAS-Eintragung setzt folgende Kernverpflichtungen voraus:

- Erfüllung aller relevanten Umweltschutzvorschriften,
- Vermeidung von Umweltbelastungen und
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung.

Gemeint sind die sogenannte "Klassische" Richtlinie 2014/24/EU, die Sektorenrichtlinie 2014/25EU und die Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU, vgl. auch Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.de/themen/neue-eu-vergaberichtlinien-staerken.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.emas.de erhältlich.

Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001

Ebenso wie EMAS setzt eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 voraus, dass das Unternehmen die Umweltauswirkungen seines Handelns feststellt und ein Umweltmanagementsystem entwirft. DIN EN ISO 14001 verlangt aber anders als EMAS keine Einbindung unabhängiger Stellen in die Zertifizierung. Eine Information der Öffentlichkeit über die Umwelterklärung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.14001news.de erhältlich.

Zertifizierung nach DIN EN 16001 und DIN EN ISO 50001

Am 1. Juli 2009 erließ die europäische Normungsorganisation (CEN) die Norm für Energiemanagementsysteme (EnMS) – in Deutschland DIN EN 16001. Sie orientiert sich im Wesentlichen an der DIN EN 14001. Sie beschrieb Anforderungen an ein Energiemanagementsystem, das Unternehmen in die Lage versetzen sollte, den Energieverbrauch systematisch zu bewerten, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und Kosten zu senken.

Im Dezember 2011 wurde die DIN EN 16001 durch die EN ISO 50001 ersetzt, welche in Deutschland als DIN-Norm DIN EN ISO 50001 veröffentlicht ist.

Die ISO 50001 ist eine klassische Managementsystemnorm, die nicht sektorspezifisch ausgerichtet ist und auf jedes Unternehmen und jede Organisation unabhängig von seiner Branche und seiner Größe angewandt werden kann. Sie orientiert sich wesentlich an der ISO 14001. Da diese wiederum wesentlicher Bestandteil der EMAS-Verordnung ist, haben EMAS-Unternehmen den Vorteil, dass sie bereits mehr Aspekte der ISO 50001 erfüllen als die nach ISO 14001 zertifizierten Unternehmen.

Ziel der ISO 50001 ist, durch das Auffinden von Energieeinsparpotenzialen die Kosten in den Betrieben zu senken. Darüber hinaus hilft sie, gesetzliche Erleichterungen etwa bei der Befreiung von der EEG-Umlage zu nutzen und die Außendarstellung des Unternehmens zu verbessern. Außerdem soll die Zertifizierung Unternehmen dabei unterstützen, nachhaltig zu wirtschaften und Treibhausgasemissionen zu verringern.

Die vollständigen DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag²⁰ erhältlich.

Weitere Informationen zur DIN EN ISO 50001 sind in der Broschüre "Energiemanagementsysteme in der Praxis – ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Umweltbundesamts enthalten.

Fazit

Bei der Ausschreibung von Textilien können Anforderungen an das Umweltmanagement gestellt werden, wenn sie sich auf die Ausführung des konkreten Auftrags und nicht auf das generelle Geschäftsgebaren des Bieters beziehen.

Unabhängig von der Produktebene sollte der Bieter nachweisen, dass das Unternehmen die Umweltwirkungen seines Handelns kennt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbilanz einleitet.

Nachweis: Bietererklärung oder Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14001 oder DIN EN ISO 50001

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:

-

²⁰ www.beuth.de/de/

3.4 Nebenangebote

Eine gute Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Verfahren einzubeziehen, stellt die Öffnung für sogenannte Nebenangebote dar. Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein Bewerber und Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Anforderungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen. Allerdings müssen für Nebenangebote bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen formuliert sein. Derartiges ist bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes ebenso angeraten, um eine transparente und sachorientierte Wertung vornehmen zu können.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestkriterien müssen für Nebenangebote gleichermaßen vorgegeben und somit vom Bieter eingehalten werden.

4 Gütezeichen

Paragraph 3 Abs. 3 HTVG ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, bei der Festlegung von Umwelteigenschaften von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen auf bestimmte Gütezeichen oder Öko-Label Bezug zu nehmen. Dabei muss das geforderte Gütezeichen Kriterien betreffen, die mit den zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen in Verbindung stehen. Es muss darüber hinaus von einer unabhängigen Stelle im Rahmen eines transparenten Verfahrens definiert worden sein, auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen und für alle interessierten Unternehmen verfügbar sein. Bei Umweltzeichen wie dem Blauen Engel und dem EU Ecolabel sind diese Voraussetzungen erfüllt. Andere Umweltzeichen können die Mindestanforderungen ebenfalls erfüllen. Allgemein anerkannt und vergaberechtlich zulässig ist beispielsweise die Verwendung des Energy Stars.

Kann ein Bieter das geforderte Gütezeichen nicht vorlegen, dann hat er die Möglichkeit, ein anderes Gütezeichen bzw. Nachweise vorzulegen, die gleichwertig zu dem vom Auftraggeber genannten Zeichen sind. Diese Gleichwertigkeit muss er nachweisen.²¹ Ein Unternehmen kann auch beispielsweise ein technisches Dossier des Herstellers vorlegen, wenn dieses geeignet ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die spezifischen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden.²²

In der Praxis heißt das, dass ein Bieter, der beispielsweise die in einer Ausschreibung geforderten Kriterien des Blauen Engels nicht mit dem Gütezeichen Blauer Engel belegen kann, dem Auftraggeber im Detail demonstrieren muss, dass ein anderes Gütezeichen, die von ihm vorgelegten Prüfprotokolle oder ein technischer Bericht die geforderten Kriterien erfüllen.

Einen Überblick über Gütezeichen im Bereich Textilien gibt es auf folgender Internetseite: www.siegelklarheit.de/home.

Folgende Umweltzeichen kommen für den Bereich Textilien in Betracht:

4.1 Blauer Engel

Der Blaue Engel ist das älteste und bekannteste Umweltzeichen, das von den für Umweltschutz zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder eingeführt wurde. Ausgezeichnet werden Produkte, die im Vergleich

Umweltbundesamt (2014): Reform der öffentlichen Auftragsvergabe. Übersicht Nr. 7: Umweltgerechte öffentliche Beschaffung

²² Vgl. § 3, Abs. 3 Ziff. 2 HVTG

zu nicht mit einem Gütezeichen gekennzeichneten Produkten auf dem Markt deutlich weniger umweltbelastend sind. Ziel ist es, die umweltfreundlichen Produktalternativen bekannt zu machen und damit einen Beitrag zur Umweltverbesserung zu leisten.

Vergeben wird das Umweltzeichen durch die "Jury Umweltzeichen". Dieses Gremium entscheidet in Zusammenarbeit mit Experten und dem Umweltbundesamt über die Vergabegrundlagen. Die Kriterienkataloge werden im Abstand von zwei bis vier Jahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Für Textilprodukte ist der Kriterienkatalog RAL-UZ 154 Textilien relevant.

Die Vergabeanforderung findet sich auf folgender Internetseite: https://www.blauer-engel.de/de/fuer-unternehmen/vergabegrundlagen

4.2 EU Ecolabel

Das EU Ecolabel ist das in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch von Norwegen, Liechtenstein und Island anerkannte EU-Umweltzeichen. Das 1992 durch eine EU-Verordnung (Verordnung EWG 880/92) eingeführte freiwillige Zeichen hat sich nach und nach zu einer Referenz für Verbraucher entwickelt, die mit dem Kauf von umweltfreundlicheren Produkten und Dienstleistungen zu einer Verringerung der Umweltverschmutzung beitragen wollen.

Das Europäische Umweltzeichen für Textilien basiert vor allem auf ökologischen und gesundheitlichen Aspekten, die über gesetzliche Vorschriften hinausgehen, erfasst aber auch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Das Label berücksichtigt u. a. die eingesetzten Fasern und Hilfsstoffe sowie das Endprodukt. Bei Antragstellung prüft eine unabhängige Stelle die Einhaltung der Kriterien, spätere Kontrollen können unangekündigt folgen.

Die Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: www.eu-ecolabel.de

4.3 Oeko-Tex

Unter dem Label Oeko-Tex werden insgesamt drei Arten von Zertifikaten vergeben. Das bisher häufigste, Oeko-Tex Standard 100, zertifiziert ausschließlich die Schadstoffarmut des gekauften textilen Produkts. Wenn ein textiles Produkt die im Standard festgelegten Bedingungen erfüllt, erhält der Anbieter die Berechtigung, die Ware als "schadstoffgeprüfte Textilien nach Oeko-Tex Standard 100" auszuzeichnen. Der Kriterienkatalog der Oeko-Tex-Kennzeichnung wurde von einer internationalen Gemeinschaft, die aus Textilinstituten aus 12 Ländern besteht, für Forschung und Prüfung auf dem Gebiet der Textilökologie (Oeko-Tex) entwickelt. Über die sonstigen Herstellungsbedingungen und die Produktion der Rohstoffe wird keine Aussage gemacht. Je nach Einsatzzweck des konkreten Produkts variieren die im Standard gerade noch erlaubten Rückstände bestimmter bedenklicher Stoffe. Je enger der Hautkontakt ist, desto niedriger sind die Grenzwerte. Einige Stoffe dürfen gar nicht verwendet werden bzw. nicht nachweisbar sein. Beim STeP (früher: Oeko-Tex Standard 1000) werden die Produktions- und Arbeitsbedingungen zertifiziert und der Einfluss von Produktionsbetrieben auf die Umwelt

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.oeko-tex.com erhältlich.

4.4 Fairtrade Certified Cotton

Inhaber des Siegels ist der Dachverband FLO e. V. (Fairtrade Labelling Organizations International), der Kriterien für den Fairen Handel entwickelt. In Deutschland wird das Siegel von Transfair e. V. vergeben, einem Verein, der von Organisationen beispielsweise aus der Entwicklungszusammenarbeit, der Kirchen, Umwelt und

Sozialarbeit getragen wird. Das Siegel hat zum Ziel, die sozialen und ökologischen Bedingungen bei der Baum-wollproduktion zu verbessern. Aber auch weiterverarbeitende Betriebe, wie Spinnereien oder Webereien, werden auf die Einhaltung sozialer Standards überprüft.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.fairtrade.net/cotton.html erhältlich.

4.5 Global Organic Textile Standard (GOTS)

GOTS wurde vom Internationalen Verband der Naturtextilwirtschaft (IVN) zusammen mit der Soil Association (SA) aus England, der Organic Trade Association (OTA) aus den USA und der Japan Organic Cotton Association (JOCA) entwickelt. Neben dem ökologischen Anbau werden auch alle weiteren Produktionsschritte berücksichtigt. Es gibt zwei Qualitätsstufen bei der Vergabe des GOTS-Siegels. Ein Kleidungsstück muss aus mindestens 90 % Naturfasern bestehen. Nur bei Sportbekleidung dürfen bis zu 25 % synthetische Fasern eingesetzt werden. Insgesamt müssen mindestens 70 % der Fasern aus Bio-Anbau stammen. Auch Betriebe, die gerade erst damit begonnen haben, auf ökologischen Baumwoll-Anbau umzustellen, können unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden. Zudem ist geregelt, wie die Fasern weiterverarbeitet werden dürfen. Das gewährleistet, dass eine mögliche Schadstoffbelastung im Endprodukt so gering wie möglich ist. Auch soziale Mindeststandards, die regelmäßig überprüft werden, sind Teil des GOTS. Die Liste zugelassener Farben und Hilfsmittel ist knapp, Ausnahmen sind aber erlaubt: Bei den schwermetallhaltigen Farben darf Kupfer eingesetzt werden. Die Veredelung von Baumwollgarnen mit Natronlauge zur Erhöhung des Glanzes ist bei GOTS erlaubt. Auch optische Aufheller sind zugelassen. Accessoires müssen nicht unbedingt aus Naturfasern bestehen, so sind beispielsweise Einlagen, Stickgarne oder Bänder aus Viskose und Knöpfe aus Kunststoff erlaubt. Mittlerweile können bereits mehr als 1.800 Unternehmen ihre Kollektionen mit dem GOTS-Siegel im internationalen Handel anbieten.²³

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.global-standard.org erhältlich.

4.6 BEST-Siegel

Der BEST-Standard liegt weit über dem in der Gesetzgebung der Europäischen Union Definierten. Er ist derzeit der Standard mit den höchsten Ansprüchen an textile Ökologie und zeigt das momentan höchstmögliche Niveau auf. BEST bildet die gesamte textile Produktionskette ab, sowohl in ökologischer als auch in sozialverantwortlicher Hinsicht. Die Richtlinien für BEST schreiben vor, dass ein Betrieb über eine gewisse Umweltpolicy verfügen muss. In einem Dokument, das der Zertifizierungsstelle vorgelegt wird, müssen Maßnahmen zur Minimierung und Überwachung von Abfall und Umweltbelastungen festgehalten werden. Bei dem BEST-Siegel müssen die Stoffe (also das eigentliche Gewebe ohne Zutaten wie Reißverschlüsse, Bündchen, Knöpfe usw.) zu 100 % aus Naturfasern bestehen, die aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) oder kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) stammen. Synthetische Fasern, wie z. B. Elasthan, Polyacryl oder Viskose dürfen nur zu höchstens 5 % bei Zutaten oder in Ausnahmefällen bei elastischen Stoffen eingesetzt werden, wie beispielsweise bei Bündchen oder Spitze. Bei der Verarbeitung der Kleidung, wie beispielsweise beim Spinnen, Färben, Weben, Stricken oder Nähen, dürfen grundsätzlich keine Substanzen eingesetzt werden, die unter der Richtlinie 67/548/ der EU gelistet sind. Diese Liste führt eine große Zahl einzelner Gefahrstoffe, die krebserzeugend, erbgutschädigend oder die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigend wirken oder Kinder bereits im Mutterleib schädigen können. Auch bei der Verpackung wird auf die Umwelt geachtet: Sie darf kein PVC enthalten. Sämtliche Transportmittel und -wege müssen dokumentiert werden.²⁴ Neben dem Standard für Naturtextilien existiert auch ein Siegel für Naturleder.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.naturtextil.de erhältlich.

²³ Vgl. www.modeaffaire.de/ratgeber/zertifikate/

²⁴ Vgl. www.modeaffaire.de/ratgeber/zertifikate/

4.7 bluesign-Standard

Das bluesign-Siegel möchte die gesamte Produktionskette auf allen Stufen absichern. Der bluesign-Standard orientiert sich an verschiedenen Kategorien wie Konsumenten- und Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Ressourcenproduktivität und Luftemissionsschutz und garantiert eine globale Absicherung. So sollen nur Komponenten in die textile Kette gelangen, die für Mensch und Umwelt unbedenklich sind. Die Hersteller werden beraten, wie sie die Gefahren für Mensch und Umwelt minimieren können, und erhalten einen individuellen Umsetzungsplan.²⁵

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.bluesign.com erhältlich.

4.8 Naturland-Siegel

In den Naturland-Richtlinien wird festgelegt, welche Verfahren und Stoffe bei der Verarbeitung der Textilien eingesetzt werden dürfen. Zusätzlich müssen regelmäßig und an wechselnden Stellen der Verarbeitungskette Rückstandsanalysen vorgenommen werden, wobei die von Naturland festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Auch Sozialrichtlinien müssen eingehalten werden. Diese entsprechen den Anforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).²⁶

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.naturland.de/images/Naturland/Richtlinien/Naturland-Richtlinien_Verarbeitung_Textilien.pdf erhältlich.

5 Angebotswertung

Nach Abschluss der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung, der Feststellung der Eignung des Bieters und der Prüfung der Preise erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Hierbei werden nur die Angebote einbezogen, die nicht zuvor aufgrund klarer Kriterien ausgeschlossen wurden. Das wirtschaftlichste Angebot, das über das beste Leistungs-Preis-Verhältnis verfügt, erhält den Zuschlag.

Bei der Angebotswertung richtet sich der öffentliche Auftraggeber nach festgelegten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in der Vergabebekanntmachung (soweit gegeben) und in den Verdingungsunterlagen aufgeführt werden. Es können auch Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden.

Auch die Berücksichtigung "externer" Kosten ist im Rahmen der Angebotswertung grundsätzlich möglich, solange diese in Beziehung mit der ausgeschriebenen Leistung stehen und den Prinzipien der Transparenz und Objektivität ausreichend Rechnung getragen wird. Ohne rechtliche Vorgaben ist die Bewertung externer Kosten mangels wissenschaftlich abgesicherter Quantifizierungs- und Berechnungsmethoden von einzelnen Auftraggebern in der Regel jedoch kaum praktikabel.

5.1 Lebenszykluskostenanalyse

Allgemein gilt, dass die Methode und die Faktoren zur Berechnung der Lebenszykluskosten transparent in den Vergabeunterlagen darzulegen sind.

Allerdings gibt es zu den einzelnen Textilarten keine Standards über Nutzungsdauern oder die Häufigkeit von Waschumläufen. Nur im Bereich der Leasingbekleidung (meist besondere Arbeits- oder Schutzbekleidung) wird

 $^{^{25}}$ Vgl. www.modeaffaire.de/ratgeber/zertifikate/und www.label-online.de

²⁶ Vgl. www.modeaffaire.de/ratgeber/zertifikate/

häufiger die Anzahl der zu erwartenden Wiederaufbereitungen/Wäschen angegeben, bis zu denen keine gravierenden Qualitätseinbußen auftreten dürfen.²⁷ Insofern kommt eine Lebenszykluskostenanalyse im Bereich der Textilbeschaffung nicht in Betracht.

5.2 Bewertungsmatrix

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots bietet es sich an, neben dem Preis die Qualität, Technik, Passform und/oder Ästhetik und Ökologie als Kriterien heranzuziehen. Diese sind auch als gerechtfertigte Kriterien für den Auftragsgegenstand "Textilien" im Sinne der vergaberechtlichen Bestimmungen anzusehen.

Demzufolge ist eine entsprechende Bewertungsmatrix zu erstellen, bei der die einzelnen Kriterien gewichtet werden.

Sofern bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen an Qualität, Technik und Ökologie definiert wurden, bleibt dann im Rahmen der Zuschlagskriterien letztlich nur noch ein schmaler Bewertungskorridor. Da das Artikelspektrum bei Textilien sehr breit gefächert ist, kann hier nur beispielhaft eine mögliche Bewertung aufgezeigt werden, die sich auf eine Vielzahl von Textilien anwenden lässt. Bei dem nachstehenden Beispiel wurde allerdings der Preis "nur" mit 40 % gewichtet.

Tab. 5: Beispiel für die Gewichtung von Zuschlagskriterien bei Textilien

Zuschlagskriterium	Gewichtung
1. Preis	40 %
2. Qualität	20 %
2.1 Materialeinsatz (z. B. höherwertige Reißverschlüsse, höherwertige Stoffe)	(10 %)
2.2 Verarbeitungsqualität (z. B. gut verarbeitete Nähte)	(10 %)
3. Technik	20 %
3.1 Textilphysikalische Eigenschaften (wie z.B. Scheuerfestigkeit, Reißfestigkeit, Pillverhalten, Nahtausreißkraft, Luftdurchlässigkeit, Knitterverhalten)	(10 %)
3.2 Textilchemische Eigenschaften (wie z.B. Lichtechtheit, Waschechtheit, Schweißechtheit, Reibechtheit, Bügelechtheit)	(10 %)
4. Passform	5 %
5. Ökologie	15 %
5.1 höherer Einsatz von Naturfasern	(10 %)
5.2 Anlieferung bei Hängeware unter Verwendung von Bügeln und Schutzhüllen aus Recyclingkunststoff (RAL UZ 30a)	(2,5 %)
5.3 Rücknahme der Textilien für Recyclingzwecke	(2,5 %)

Zur Beurteilung der Zuschlagskriterien Qualität, Technik und Passform ist dann im Rahmen der Angebotsabgabe die Bemusterung der angebotenen Textilien beim Auftraggeber vorzugeben. Das Kriterium "Ökologie" wäre im vorliegenden Beispiel nur dann bewertungsfähig, wenn in den Vergabeunterlagen hierzu ein entsprechender Fragenkatalog (hier: Angabe des Anteils an Naturfasern beim jeweiligen Artikel, Angaben zum Einsatz von Bügeln/Schutzhüllen aus Recyclingkunststoff, Angaben zur Rücknahme der Textilien für Recyclingzwecke) vorgegeben wurde.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die höchste Bewertungszahl/Prozentzahl erreicht, die sich aus der Gesamtzahl aller Zuschlagskriterien ergibt.

Zum Beispiel OP-Textilien (vgl. auch http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/fakultaet_ wirtschaftswissenschaften/bwl/bu/forschung/projekte/laufende/op_textilien/)

6 Nachweisführung

Als Nachweis, dass die geforderten Anforderungen an das Umweltmanagement erfüllt sind, kann ein Umweltmanagement gefordert werden, das nach dem europäischen Umweltmanagementsystem (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist.

Für die angebotenen Artikel können Auszeichnungen mit geeigneten Umweltgütezeichen gefordert werden (zu weiteren Anforderungen an Gütezeichen vgl. Abschnitt 4).

Andere Gütezeichen oder Nachweise, die bestätigen, dass die Anforderungen des geforderten Gütezeichens erfüllt sind, sind diesem gleichgestellt.

Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber oder Besteller andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann.

Für den Nachweis zur Einhaltung der geforderten Vertragsbedingungen sind Bietererklärungen ausreichend.

Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung in Textform ausgestellte Nachweise von den ausgewählten Bietern zu verlangen, kann in den Vergabeunterlagen vorbehalten werden, soweit sie im Einzelnen benannt sind.²⁸

7 Sanktionen

Nach § 18 Abs. 1 HVTG soll mit dem Auftragnehmer für den Fall der nicht vertragsgerechten Erfüllung übernommener Verpflichtungen ein Strafversprechen vereinbart werden.

Zur Sicherung der von den Auftragnehmern übernommenen vertraglichen Pflichten soll als Druckmittel eine Vertragsstrafe vereinbart und bei Verwirkung eingetrieben werden. Diese besteht unabhängig von sonstigen zivilrechtlichen Verpflichtungen (z. B. auf Zahlung von Schadensersatz). Die Vorschrift ist eine Soll-Regelung, d. h. der öffentliche Auftraggeber muss die Vertragsstrafe vereinbaren, wenn das zumutbar ist, was von der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles abhängt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus §§ 341 ff. BGB.

Für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht:

"Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebende Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen."

Es bleibt unbenommen, noch weitere Vertragsstrafen (z. B. wegen Fristüberschreitung) zu vereinbaren. Die Vertragsstrafen sind insgesamt auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

Wenn Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, Nachunternehmer und Verleihunternehmer zu den vom Auftraggeber auferlegten Verpflichtungen eine falsche Erklärung abgeben oder einen unzutreffenden Nachweis vorlegen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Bieter wegen mangelnder Zuverlässigkeit wenigstens für sechs Monate bis zu drei Jahren von weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.²⁹

²⁸ Vgl. § 13 Abs. 1 HVTG

²⁹ Vgl. § 18 Abs. 3 HVTG

8 Schlusswort

Für die Beschaffung und Nutzung nachhaltiger Produkte sind Vorgaben/Verpflichtungen durch den Dienstherrn/Arbeitgeber sowie Informationen und Produktpräsentationen für die Beschäftigten nötig. Insofern ist die Einrichtung der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung sinnvoll.³⁰

Aus Sicht der Autoren ist die Einhaltung der ökologischen Kriterien realisierbar und bei vielen namhaften Herstellern von Textilien bereits verwirklicht. Auch die Umsetzung der ökologischen Kriterien in die Vergabeunterlagen ist unproblematisch möglich.

Durch die Bestimmungen des HVTG wurde die Implementierung von sozialen Kriterien möglich. Sie bleibt aber nach wie vor eine Herausforderung.

Zur Stärkung der nachhaltigen Beschaffung von Produkten empfiehlt es sich, mit Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewähren. Dies ist insbesondere wichtig, wenn die Textilien in Schwellenländern produziert werden und sonst nur wenige Informationen über die gültigen Umwelt- und Sozialstandards bekannt werden.

Für die Auftraggeber, aber auch für die Auftragnehmer sind die vielen verschiedenen, am Markt befindlichen und kostenpflichtigen Gütezeichen problematisch. Diese bescheinigen zum Teil vergleichbare, aber auch nicht vergleichbare Anforderungen und führen somit auf beiden Seiten zu Irritationen, aber auch zu Mehraufwand bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie im Prüfungsprozess.

Der Auftraggeber sollte sich darüber bewusst sein, dass bei der Beschaffung nachhaltiger Textilien gegenüber dem bislang üblicherweise beschafften Material Mehrkosten entstehen.

³⁰ Vgl. www.nachhaltige-beschaffung.info

9 Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen

- Blauer Engel: www.blauer-engel.de
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
 - Kompass Nachhaltigkeit: www.kompass-nachhaltigkeit.de/
- EU-Umweltzeichen: www.eu-ecolabel.de
- Der Respiro Leitfaden zur sozial-verantwortlichen Beschaffung von Textilien und Bekleidung: www.respiro-project.eu/fileadmin/template/projects/respiro/files/RESPIRO_Guides/RESPIRO_Textiles_final_www_de.pdf
- Die Bundesregierung: www.siegelklarheit.de/home
- Kompetenzstelle f\u00fcr nachhaltige Beschaffung; Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern: www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html
- Umweltbundesamt: www.beschaffung-info.de

10 Autorinnen/Autoren des Leitfadens (August 2012)

- Haydn, Norbert; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung
- Herborn, Elke; Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung
- Hofmann, Katja; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung
- Hühn, Marianne; Vergabestelle/Justiziarin Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- Zarife, Rita; Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung

11 Literatur-/Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Öffentliche Aufträge sozial verantwortlich vergeben August 2009 online: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a172-Vergaberecht.pdf;jsessionid=28CF46BFA806B606680D7298B75C8819?__blob=publicationFile
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit; Umweltbundesamt: Energiemanagementsysteme in der Praxis ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen Juni 2012; online: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3959.pdf
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts. Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Januar 2015 online: https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-zur-reform-des-vergaberechts,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Blauer Engel (Umweltfreundliche Textilien) online: http://label-online.de/label/der-blaue-engel-textilien-schuetzt-umwelt-und-gesundheit/
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Bluesign® online: http://label-online.de/label/bluesignR/
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Europäisches Umweltzeichen Textilien online: http://label-online.de/label/europaeisches-umweltzeichen-textilien/
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Fairtrade-Siegel Baumwolle online: http://label-online.de/label/fairtrade-siegel-baumwolle/
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: GOTS online: http://label-online.de/label/gots-global-organic-textile-standard-hergestellt-aus-x-kbakbt-fasern/
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Naturtextil IVN zertifiziert BEST online: http://label-online.de/label/naturtextil-ivn-zertifiziert-best/
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Naturland online: http://label-online.de/label/naturland/
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: OEKO-TEX® Standard 100 online: http://label-online.de/label/oeko-texR-standard-100/
- Cora, Terre des Hommes, verdi u. a. (Hrsg.): Öko-soziale Beschaffung jetzt! Ein Leitfaden für lokale Initiativen, 2. überarbeitete Auflage, Köln 2011
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH: Nachhaltige Beschaffung online: http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/
- Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht: Hinweise für die kommunale Praxis Januar 2010 online: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile
- Europäische Kommission: Umweltorientierte Beschaffung! Ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in Europa 2011 online: http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_summary_de.pdf
- Europäische Kommission: Sozialorientierte Beschaffung Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen 2011 online: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/other aspects/index de.htm
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz HVTG online: www.absthessen.de/pdf/HVTG.pdf

- Informationsangebot der Europäischen Kommission zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, inkl. Empfehlungen für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung online: http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm
- International Labour Organization (ILO): ILO-Kernarbeitsnormen Die Grundprinzipien der ILO online: www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm
- Kompass Nachhaltigkeit öffentliche Beschaffung online: http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg; LUBW Baden-Württemberg (Hrsg.): Nachhaltige Beschaffung konkret Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen, Karlsruhe 2014
- RAL gGmbH (Blauer Engel): Textilien RAL-UZ 154, Ausgabe Februar 2011
- Schewe, G.; Ortwein, G.; Nöthig, H: ISO 14001 kritische Analyse von der Anwendbarkeit und Nutzen in der Textilindustrie Arbeitspapiere des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre insb. Organisation, Personal und Innovation der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster, Münster 2009
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen TVgG NRW; online: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13150
- Umweltbundesamt: Rechtsgutachten Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Juli 2014 online: www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-oeffentliche-0
- Umweltbundesamt: Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung. Schulungsskripte 2015 online: www.umweltbundesamt.de/publikationen

12 Abkürzungsverzeichnis

AEntG Arbeitnehmer-Entsendegesetz

CEN Comité Européen de Normalisation

DIN Deutsche Industrienorm

ECHA Europäische Chemikalienagentur

EG Europäische Gemeinschaft

EU Europäische Norm
EU Europäische Union

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

H-Sätze Hazard(=Gefahren)-Sätze

HVTG Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz

ILO International Labour Organization

ISO International Organization for Standardization

MiLoG Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz)

ppm parts per million

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.

Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation, and Restric-

REACH tion of Chemicals (Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewer-

tung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

R-Sätze Risiko-Sätze

UZ Umweltzeichen

VOC Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

13 Anhang

Eigenerklärung zur Einhaltung der "Kernarbeitsnormen ILO"

(Nur zu verwenden für Vergabeverfahren im Oberschwellenwertbereich)

- 1. Bieter (Auftragnehmer), Hersteller (Produkthersteller)³¹ und direkte Zulieferer des Herstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion)³² der vertragsgegenständlichen Ware [im Folgenden "Prozessbeteiligte" genannt] haben bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind.³³ Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, sind die Prozessbeteiligten verpflichtet, den Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen dennoch einzuhalten.
 - Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware
 - keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und ³⁴ Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird:
 - allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
 - keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBI. 1961 II S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
 - männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;
 - keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.
- 2. Ich unterstütze die öffentliche Auftraggeberin bei der Überprüfung der Einhaltung der unter Ziffer 1. aufgeführten Anforderungen wie folgt:

Als Produkthersteller gilt derjenige, der Hersteller im Sinne von § 4 Abs.1 ProduktHaftG der vertragsgegenständlichen Ware ist.

³² Die direkte Zuliefereigenschaft eines Unternehmens entfällt nicht dadurch, dass ein Unternehmen mit ausschließlicher Händlerfunktion zwischengeschaltet wird.

Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm.

³⁴ unfreiwillige

Als Bindeglied zwischen Auftraggeberin und den Prozessbeteiligten werde ich auf Verlangen alle dafür erforderlichen Nachweise anfordern und weiterleiten.

Dazu zählen Eigenerklärungen der Prozessbeteiligten sowie Verweise auf vorliegende Zertifizierungen, Validierungen, Code of Conduct oder Ergebnisse bereits durchgeführter Audits.

Sollten die aufgeführten Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird mit der Auftraggeberin die Möglichkeit einer angemeldeten Überprüfung der Arbeitsbedingungen bei den Prozessbeteiligten vor Ort geprüft bzw. weitere Maßnahmen abgestimmt.

Anmerkung: Die nachfolgenden Nachweise 1 bis 3 sind gleichwertig. Sie müssen einen Nachweis auswählen. Bitte machen Sie Ihre Auswahl durch Ankreuzen und Ausfüllen der entsprechenden Angaben (soweit erforderlich) deutlich. Ihre Auswahlentscheidung hat keinen Einfluss auf die Wertung.

0	Nachweis 1		
	Der Nachweis wird durch ein aktuelles Siegel, Label oder Zertifikat oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Initiative gemäß Buchstabe der nachstehenden Liste erbracht werden:		
	a) EICC		
	b) UN Global Compact		
	c) GRI		
	d) FTSE4Good		
	e) BSCI		
\circ	f) SAI		
0	Nachweis 2		
	Der Nachweis wird durch ein anderes Siegel, Label, Zertifikat, die Mitgliedschaft in einer anderen Initiative oder durch eine sonstige Erklärung eines Dritten erbracht werden:		
	NACHWEIS DURCH:		
	AUSGESTELLT DURCH:		
	Dieser Nachweis ist einem Siegel, Label oder Zertifikat der unter Nachweis 1 genannten Liste gleichwertig, da er beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Waren die "Kernarbeitsnormen ILO" im Umfang von Ziffer 1. eingehalten werden. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, meinen Zulieferern und den Herstellern der Ware.		
	Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich auf Anforderung belegen. ³⁵		
0	Nachweis 3		
	Ich erkläre, dass bei der Herstellung der Ware die "Kernarbeitsnormen ILO" im Umfang von Ziffer 1. eingehalten werden. Dies gewährleiste ich für den Fall der Zuschlagserteilung während der Vertragslaufzeit auch dadurch, dass ich mich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung der Ware im Sinne der Ziffer 1. informiere. Bei der Feststellung von Verstößen leite ich Gegenmaßnahmen ein.		
	ONT DATUM DECUTO/EDDINIDUOUS UNITEDOCUDIST		
	ORT, DATUM, RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT		

³⁵ Als weitere Orientierung für die Gleichwertigkeit Ihres Nachweises können beispielsweise die Internetseiten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): www.kompass-nachhaltigkeit.de oder der Verbraucherinitiative e.V.: www.label-online.de dienen.

(Name und Anschrift des Bieters)
Vergabenummer:

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBI. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.

Ich/Wir erkläre/n:

- 1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
- 2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.
- 3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.
 - Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.
 - Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.
- 4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.
- 5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnerklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

(Ort. Datum)	(Firmenbezeichnung, -stempel)	(Unterschrift)



Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen



Nachhaltiges Hessen – das ist ein Hessen, das wirtschaftlich leistungsfähig, sozial gerecht und ökologisch verantwortlich ist. Ein Hessen, das auf einen fairen Umgang mit den Menschen und einen schonenden Umgang mit der Umwelt achtet, die Bedürfnisse der heutigen Generation sichert und dabei die Belange der künftigen Generationen im Blick hat.

Zum Erreichen dieses Ziels stellt das Land Hessen nachfolgende Grundsätze für sein Beschaffungswesen auf:

NACHHALTIGKEIT

Für uns ist das Thema Nachhaltigkeit verpflichtendes Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen. Wir sind innovativ und setzen Impulse für eine nachhaltige und faire Beschaffung.

RAHMENBEDINGUNGEN

Wir überprüfen die Rahmenbedingungen der Beschaffung fortlaufend und richten diese auch auf eine nachhaltige und faire Beschaffung aus.

KONTROLLE

Wir **kontrollieren** die von uns aufgestellten Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen und Lieferanten.

VORBILDROLLE

Wir nehmen unsere Vorbildrolle wahr. Unser Handeln überzeugt die Bürger des Landes Hessen sowie unsere Lieferanten und Partner von den Vorteilen der nachhaltigen und fairen Beschaffung.

KRITERIEN

Wir beachten ökologische, ökonomische und soziale **Kriterien** bei den Auftragsvergaben.

INFORMATION

Wir informieren uns und geben das Wissen um nachhaltige und faire Beschaffung weiter.

HERAUSFORDERUNG

Nachhaltige und faire Beschaffung begreifen wir als eine fortwährende **Herausforderung**, an der wir uns dauerhaft messen lassen wollen.





Nachhaltige Beschaffung in Hessen

Nachhaltige Beschaffung in Hessen

Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden www.hmdf.hessen.de Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden www.hmdis.hessen.de

 $We itere\ Information en\ unter:\ www.hessen-nach haltig. de$